

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Gemeinderätin
Frau Manuela Bernasconi
Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw

Luzern, 26. Mai 2008

2007/4256/ IC

Vorabklärung

Gemeinde Horw: Revision Ortsplanung 2007

Sehr geehrte Frau Bernasconi
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 haben Sie uns die Revision der Ortsplanung 2007 zur Vorabklärung eingereicht. Für die Prüfung stehen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2007;
- Zonenplan 2007, 1:5000, Entwurf vom 19. Dezember 2007;
- Zonenplan (Nord, Süd, Pilatushang; Änderungen) Verkleinerungen A3 vom 19. Dezember 2007;
- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 19. Dezember 2007;
- Bau- und Zonenreglement (vergleichende Darstellung) vom 19. Dezember 2007;
- Planungsbericht vom 19. Dezember 2007;
- Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel vom 19. Dezember 2007;
- Bootshafenkonzept vom 19. Dezember 2007.

An der Koordinationssitzung vom 10. März 2008 haben wir Ihnen den vorliegenden Bericht auf Mitte April in Aussicht gestellt. Aufgrund interner Überlastung im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Anhörung zum neuen kantonalen Richtplan 08 war es uns leider nicht möglich, diesen Termin einzuhalten. Im E-mail vom 23. April 2008 haben wir Ihnen die Verzögerung mitgeteilt und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

A. AUSGANGSLAGE

Die heute im Wesentlichen noch geltende Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horw genehmigte der Regierungsrat am 5. November 1984 (RRE Nr. 2508). Im Jahre 1996 ist eine

grössere Teilrevision vorgenommen worden (RRE Nr. 2038 vom 2. September 1997). Seither stimmte der Regierungsrat verschiedenen Teiländerungen zu, zuletzt mit Entscheid Nr. 1203 vom 28. September 2007.

Mit der vorliegenden Revision wird die Ortsplanung der Gemeinde Horw grundsätzlich überprüft. Aus übergeordneter Sicht ist dies zu begrüssen, denn eine raumplanerische Gesamtschau liegt einige Jahre zurück.

Aufgrund der Bedeutung und des Umfanges der Revisionsvorlage schlägt die Gemeinde ein zweistufiges Vorgehen für die Prüfung der Revision durch den Kanton vor. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung hat die Gemeinde das Geschäft bei der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) zur Vorabklärung eingereicht. Die formelle Vorprüfung gemäss §19 PBG erfolgt erst nach der Auswertung und der Aufbereitung der Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorabklärung.

Kantonsintern wird das vorliegende Gesuch materiell wie eine Vorprüfung behandelt, jedoch nicht dem zuständigen Baudirektor zur Unterschrift unterbreitet. Die Interessenabwägung erfolgt aufgrund der breiten Vernehmlassung umfangreich und kann mit der einer Vorprüfung verglichen werden.

Folgende von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi; zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich zu den geplanten Änderungen geäussert:

- Regionalplanung Luzern, am 11. März 2008;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 11. Februar 2008;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 29. Januar 2008;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abt. Wald am 18. Februar 2008, Abt. Fischerei und Jagd am 12. März 2008 sowie Abt. Landwirtschaft, am 13. März 2008;
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie, am 4. Mai 2008 und am 21. Februar 2008.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die Meinungsäusserungen sind, soweit es sich um wichtige, übergeordnete raumplanerische Anliegen handelt, in diesen Bericht integriert.

B. BEURTEILUNG

1. Übergeordnete Entwicklung

1.1 Kantonale Entwicklung

Im Kanton Luzern zeigen vor allem die Gemeinden entlang der Hauptverkehrsachsen ein hohes Entwicklungspotential mit vielen dynamischen Prozessen. Der Richtplan 1998 bezeichnet diese Achsen als Hauptentwicklungssachse Y.

Das Hauptzentrum Luzern sowie die Regional- und Subzentren bilden zusammen mit den Hauptentwicklungsräumen das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern und für dessen Positionierung im internationalen Standortwettbewerb. Der Entwurf des Richtplanes 08, der sich bis zum 31. August 2008 in der Anhörung befindet, trägt dieser Strategie Rechnung. Im Kapitel Z1-4 des Richtplanentwurfes 2008 wird daher auch folgender Grundsatz formuliert: *Angestrebt wird eine starke Agglomeration Luzern als Entwicklungsmotor für den ganzen Kanton und eine erfolgreiche Positionierung im gesamtschweizerischen Standortwettbewerb.*

Neben der wirtschaftlichen Stärkung mit der Konzentration der Kräfte in den Hauptachsen soll der Kanton Luzern sich generell als attraktiver Ort zum Wohnen etablieren. Dies insbesondere auch als Teil des Metropolitanraumes Zürich / Nordschweiz.



1.2 Region/Nachbargemeinden

Die Umsetzung der oben erwähnten Hauptstossrichtung bedeutet eine Stärkung des Hauptzentrums Luzern mit seinen umliegenden Gemeinden. Dies erfordert jedoch eine starke Zusammenarbeit in den Agglomerationsgemeinden und eine konsequente Koordination der räumlichen Entwicklung in der Region Luzern.

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung ist daher insbesondere auch unter der Berücksichtigung der oben ausgeführten Aspekte zu beurteilen.

2. Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Horw

Der Gemeinderat hat im Jahre 2006 das räumliche Gesamtkonzept erarbeitet und am 12. Oktober 2006 für die öffentliche Mitwirkung verabschiedet. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wurde das Konzept überarbeitet und dient nun als Grundlage für die Gesamtrevision der Ortsplanung.

In Kap. 2 des Gesamtkonzeptes werden die Oberziele der Ortsplanungsrevision formuliert. Die Ziele sind mit dem aktuellen Richtplan 98 und auch mit dem Richtplanentwurf 08 verein-

bar. Mit den guten Wohnlagen und der sehr guten Erschliessung kann die Gemeinde Horw einen wichtigen Beitrag an die Strategie des Kantons Luzern, sich als hochwertiger Wohnkanton zu etablieren, leisten. In den formulierten Zielen kommt dies jedoch zu wenig zum Ausdruck.

3. Bevölkerungswachstum / Bauzonenreserven

In Kap. 3.1 des räumlichen Gesamtkonzeptes wird die bisherige Bevölkerungsentwicklung beschrieben und davon werden die Wachstumsziele für die kommende Planungsperiode abgeleitet. Nach dem quantitativen Wachstum zwischen 1960 und 1980 soll nun ein qualitatives und moderates Wachstum angestrebt werden. Die Gemeinde geht von einem ähnlichen Wachstum, wie es zwischen 1980 und 2005 stattgefunden hat, aus. Für den Zeithorizont von heute bis 2021 bedeutet dies ein Wachstum von 1'000 bis 1'500 Einwohnern.

Aus übergeordneter Sicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die Standortqualität der Gemeinde Horw gegenüber den Jahren 1980 bis 2005 deutlich verbessert hat. Zu erwähnen sind dabei die Überdeckung der Autobahn, die neuen Zubringer nördlich und südlich sowie die Beruhigung der alten Kantonsstrasse. Mit der Tieferlegung der Zentralbahn und der damit ermöglichten Erhöhung des Fahrplankontaktes wird die Standortgunst der Gemeinde Horw in naher Zukunft weiter deutlich verbessert. Wir sind daher der Meinung, dass das nun angestrebte Wachstum über demjenigen der Vergleichsperiode von 1980 bis 2005 liegen sollte. Zumindest ist die Ortsplanung darauf auszulegen, dass einer allfälligen erhöhten Nachfrage rechtzeitig nachgekommen werden kann. Ein verstärktes Wachstum in der Region Luzern liegt im kantonalen Interesse (vgl. Ziff. 1.1).

Gemäss der Zusammenstellung „Stand der Überbauung Neuer Zonenplan“ weist der aktuelle Zonenplanentwurf einen Anteil von 13 % nicht überbauter Bauzonen auf. Im kantonalen Vergleich ist dies ein relativ tiefer Wert, denn kantonsweit liegt die Bauzonenreserve bei ca. 20%. Grössere zusammenhängende unüberbaute Flächen in der Gemeinde Horw befinden sich am Pilatushang und im Bahnhofsgelände. Die übrigen unüberbauten Flächen sind mehrheitlich einzelparzellenweise im Gebiet Felmis und in den übrigen Ortsteilen der Horwer Halbinsel verteilt. Kommunal betrachtet ist dieser tiefe Anteil an nicht überbauten Bauzonen grundsätzlich lobenswert und ist vermutlich das Ergebnis einer restriktiven Bauzonenerweiterungsstrategie. Aus kantonaler Sicht bedauern wir jedoch diesen restriktiven Umgang in der Gemeinde Horw, insbesondere mit den Wohnzonen. Das erklärte Ziel des Kantons Luzern ist es, das Bevölkerungswachstum mehrheitlich in den Hauptachsen (vgl. Ziff. 1.1) zu konzentrieren und den Kanton als attraktiven Wohnkanton zu positionieren.

Wir ersuchen Sie daher, die Ortsplanung insbesondere bezüglich der Wohnzonen nochmals zu prüfen und geeignete Massnahmen zur Kapazitätserhöhung der Wohngebiete zu erarbeiten. In einem ersten Schritt sollten dabei die Bauzonenreserven dahingehend untersucht werden, welche Gebiete effektiv verfügbar sind und als „echte“ Reserve betrachtet werden können. Die Gemeinde sollte anschliessend noch konsequenter eine Strategie verfolgen, die zum Ziel hat, eingezontes Bauland tatsächlich der Überbauung zuzuführen. Schliesslich sollen auch angemessene Neueinzonungen angestrebt werden.

4. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Der Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd ist für den Kanton Luzern aufgrund seiner zentralen Lage und der sehr guten Erschliessung von grosser strategischer Bedeutung. Die Umsetzung der ESP-Planung ist nach dem Scheitern der Volksabstimmung in der Gemeinde Kriens insbesondere wegen dem Fahrtenmodell ins Stocken geraten. Eine Wiederaufnahme der ESP-Planung ist jedoch wichtig, da viele Fragen nur über ein gemeinsames Vorgehen der drei Standortgemeinden (Luzern, Kriens und Horw) zusammen mit dem Kanton gelöst werden können.

Die Stadt Luzern ist zurzeit dabei - wie auch die Gemeinde Horw - ihre Ortsplanung grundsätzlich zu überarbeiten. Im Zusammenhang mit der Allmendplanung findet bereits eine um-

fangreiche Koordination zwischen der Stadt Luzern und der Gemeinde Horw statt. Für die Gebiete Biregg und Stutz hingegen besteht auch aus kantonaler Sicht kein Handlungsbedarf.

Mit der Gemeinde Kriens besteht aus übergeordneter Sicht Koordinationsbedarf. Auf Horwer Seite wird gegenüber dem Gebiet Wegmatt die Zone für verdichtete Bauweise ausgetrennt. Auf dem Gemeindegebiet von Kriens grenzt diese Zone jedoch an eine herkömmliche zwei- resp. dreigeschossige Wohnzone. Es wäre daher zweckmässig, z.B. auf der Seite von Kriens zu prüfen, wie der Übergang von der verdichteten zur nicht verdichteten Zone zweckmässig umgesetzt werden kann.

Für eine konsequente Umsetzung des Studienauftrages Horw Zentrum – Bahnhof – Ziegelei HTA (Seite 14 Planungsbericht) sollte die Parzelle Nr. 4066 der Gemeinde Kriens zweckmässigerweise auch in den Planungssperimeter einbezogen werden. Die Bebauungsplanpflicht folgt strikte der Gemeindegrenze.

5. Zonenplan

Die nachfolgende Gliederung der Kapitel orientiert sich am Planungsbericht vom 19. Dezember 2007.

5.1 Parzellengenauigkeit / Umzonungen

Die Anpassungen in den Gebieten Felmis, Langensand, Steiacher, Stutz und Spissenegg (Abbildungen 5, 6 und 7) sind nicht von übergeordnetem Interesse und liegen im Ermessen der Gemeinde.

5.2 Umzonungen / Überlagerungen der Bauzonen

- Wegmatt (Abbildung 8)

Umzonung der Parzellen Nrn. 1546 und 1547 von der Gewerbe- und Wohnzone in die reine Wohnzone

Zur Umzonung von der Mischzone in die reine Wohnzone sind aus übergeordneter Sicht keine grundsätzlichen Vorbehalte anzubringen. Die Abteilung Lärmschutz der Dienststelle uwe weist Sie jedoch darauf hin, dass bei der Zuweisung in die reine Wohnzone die Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe II einzuhalten sind. Im Vorprüfungsverfahren ist die Einhaltung dieser Werte nachzuweisen.

- Felmis (Abbildung 9)

Umzonung der Parzellen Nrn. 1752 und 1751 von der Landhauszone A (0.25) in die Wohnzone W2 (0.15)

Die Erschliessbarkeit der Parzellen Nrn. 1752 und 1751 geht aus den vorhandenen Grundlagen nicht hervor. Im Vorprüfungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschliessung der Grundstücke rechtlich sichergestellt und technisch möglich ist.

- Stirnrüti (Abbildung 10)

Überlagerung der Parzellen Nrn. 265 und 1650 mit einer Gestaltungsplanpflicht

Aufgrund der besonderen Lage ist die Überlagerung mit der Gestaltungsplanpflicht zweckmässig. Der geschützte Einzelbaum und die Hecke sind jedoch im Änderungsplan und auch im Zonenplanentwurf nicht mehr dargestellt. Wieso diese weggelassen wurden, geht aus den Grundlagen nicht hervor. Im Vorprüfungsverfahren ist das allfällige Weglassen der Naturobjekte zu begründen. Wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen in Ziff. 9 (Plandarstellung).

5.3 Zentrum Bahnhof

(Abbildung 11)

Für eine konsequente Umsetzung des Ergebnisses aus dem Studienauftrag ist die Überlagerung mit der Bebauungsplanpflicht zweckmässig. Wir verweisen jedoch auf den Koordinationsbedarf mit der Gemeinde Kriens (vgl. Ziff. 4).

5.4 Kurzone / Zentrumszone / Spezialzone Tourismus

Die Bezeichnung der Kern- und Zentrumszone soll neu der effektiven Gebietsfunktion entsprechend zugewiesen werden. Aus kantonaler Sicht ist diese Klärung zweckmässig.

- *Alte Siedlungskerne (Abbildung 12)*

Der historische Ortskern von Horw sowie die historische Baugruppe im Ortsteil Winkel werden neu der Kernzone zugewiesen und mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Im Gebiet Winkel entspricht die Ausdehnung der neuen Kernzone der bisherigen Kurzone A (Winkel). Im Gebiet des historischen Dorfkerns werden die bisher der öffentlichen Zone zugewiesenen Grundstücke Nrn. 380, 391 und 1613 ebenfalls der neuen Kernzone zugewiesen. Im Gegensatz zur Zentrumszone (Art. 6 BZR) werden bei der zulässigen Nutzung in Art. 9 öffentliche Bauten und Anlagen nicht ausdrücklich erwähnt. Im Planungsbericht werden zudem keine Aussagen zu der Entlassung dieser Grundstücke aus der Zone für öffentliche Zwecke gemacht. Im Vorprüfungsverfahren ist dies noch nachzuholen.

- *Zentrumszone (keine Abbildung)*

Die bisherige Kernzone und die Kernzone Zentrum werden neu der Zentrumszone Z1.3 zugewiesen. Die bisherige 3-geschossige Wohn- und Geschäftszone wird der neuen Zentrumszone Z0.7 zugewiesen und die bisherige 4-geschossige Wohn- und Geschäftszone wird in den Bereichen, wo sie nicht der Kernzone zugewiesen wird, der neuen Zentrumszone Z0.9 zugewiesen. Aus übergeordneter Sicht sind diese Änderungen grundsätzlich zweckmässig. Wir stellen jedoch fest, dass Teile der neuen Zentrumszone Z0.7 im Bereich der Kastanienbaum- und Krienserstrasse (Wegscheide) zusätzlich mit der Zone für verdichtetes Bauen überlagert sind.

Wir unterstützen das Konzept der Zone für verdichtete Bauweise, weil damit ein haushälterischer Umgang mit dem Boden ermöglicht werden kann. Gemäss Art. 12 BZR wird die Ausnutzungsziffer der Grundnutzung mit der Zone für verdichtete Bauweise um 0.05 resp. 0.10 erhöht. Die in der Zone W3 0.55 gelegenen Parzellen Nrn. 326 und 678 in der Wegscheide sind jedoch die einzigen beiden Parzellen, bei denen sich die Ausnutzungsziffer, mit der Zone für verdichtete Bauweise, gegenüber der Grundnutzungs-Ausnutzungsziffer um 0.20 (von 0.55 auf 0.75) erhöht! Grob geschätzt kann ca. die anrechenbare Fläche eines Vollgeschosses zusätzlich realisiert werden, ohne die Geschoszahl zu erhöhen. Wir erachten eine derart grosse Abweichung von der Grundnutzungsdichte mit einer überlagerten Zone nicht als zweckmässig. Wir beantragen Ihnen, die Grundnutzungsdichte zu erhöhen oder in zweiter Priorität die Verdichtungsmöglichkeit zu reduzieren.

- *Spezialzone Tourismus (Abbildung 13)*

Die bisherige Kurzone B heisst neu Spezialzone Tourismus und wird auf den ehemaligen Kern der Kurzone reduziert. Die aus der Kurzone entlassene Fläche wird teilweise der zweigeschossigen Wohnzone W 0.25 und der Uferschutzzone zugewiesen. Die Änderungen liegen im Ermessen der Gemeinde. Aus kantonaler Sicht machen wir einzig bei der Zonenbezeichnung ein Fragezeichen. Der Namenszusatz „Spezial“ gibt der Zone ein besonderes Gewicht und die Grundnutzung ist aus der Bezeichnung nicht sofort erkennbar. Bei der Zone handelt es grundsätzlich um eine Sonderbauzone für Tourismus. Wir beantragen Ihnen die Zonenbezeichnung entsprechen zu ändern (Sonderbauzone Tourismus).

Im Plan ist der statische Waldrand nicht dargestellt.

- Althushof / Kastanienbaum (Abbildung 14)

Im Bereich des Kurheims von den Schwestern des Diakonissen-Mutterhauses St. Chrischona werden verschiedene Änderungen an den bestehenden Zonen vorgenommen. Im Wesentlichen werden die Zonen der effektiv vorhandenen Nutzung angepasst. Die Änderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und es bestehen keine Vorbehalte aus übergeordneter Sicht.

5.5 Umzonungen / Änderungen basierend auf der Quartieranalyse

- Verdichtete Bauweise / Umzonungen (Abbildung 15)

Wir begrüßen die differenzierte Ausscheidung von Zonen für die verdichtete Bauweise. Die Verdichtungsmöglichkeit in den Quartieren Wegmatt und Brändistrasse entlang der Zentralbahnlinie begrüßen wir. Mit den zusätzlich möglichen Bauvolumen kann mit architektonischen Mitteln auf die Lärmsituation zweckmässig reagiert werden. Konsequenterweise sollte jedoch das Quartier gegenüber der Wegmatt, auf der anderen Seite der Bahnlinie, auch der Zone für verdichtete Bauweise zugewiesen werden. Bautypologisch unterscheidet sich dieses Quartier nur unwesentlich vom Quartier an der Brändistrasse oder dem Wegmattquartier.

Bei den Umzonungen unmittelbar an der Bahnlinie, von der Mischzone in die reine Wohnzone, ist im Vorprüfungsverfahren der Lärmschutznachweis zu erbringen.

- Altsagen (Abbildung 16)

Auch bei der Umzonung im Gebiet Altsagen wird die effektive Nutzung des Areals im Zonenplan abgebildet. Die Abteilung Lärmschutz der Dienststelle uwe weist Sie jedoch darauf hin, dass bei der Zuweisung in die reine Wohnzone die Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe II einzuhalten sind. Im Vorprüfungsverfahren ist die Einhaltung dieser Werte nachzuweisen bzw. gegebenenfalls ist die Aufstufung in die Lärmempfindlichkeitsstufe III zu prüfen (vgl. Stellungnahme der Dienststelle vif).

5.6 Seebucht

Brunnmatt / Areal Sand + Kies AG / Rank, Rankried (Abbildung 17)

Die Änderungen in den Gebieten Brunnmatt und im Areal der Sand + Kies AG sind für die Umsetzung der Neuorganisation der Seebucht gemäss der Konzeptstudie notwendig (Seite 13, Planungsbericht). Wir stellen jedoch fest, dass die Konzeptstudie nicht präzise im Zonenplan umgesetzt wird. Beispielsweise sieht die Konzeptstudie Grünbereiche zwischen der Sportanlage und den angrenzenden Wohn- resp. Mischzonen vor. Wir sind der Meinung, dass die Konzeptstudie konsequenter in der Nutzungsplanung umgesetzt werden könnte.

Wir stellen bei folgenden Parzellen Abweichungen des Zonenplanentwurfes 2007 gegenüber der Kantonalen Schutzzone fest: Nrn. 416, 457, 478, 1937. Wir verweisen auf die Planbeilage der Dienststelle uwe (Kopie Kantonale Naturschutzzone Steinibachried).

Innerhalb der neu zu schaffenden kommunalen Naturschutzzone befinden sich zwei Bauten (Assek. Nrn. 1409 und 1456). Es ist zu prüfen, ob es zweckmässig ist, die Gebäude in die Naturschutzzone zu integrieren. Aus kantonaler Sicht stellt sich die Frage, ob es an Stelle der kommunalen Naturschutzzone nicht zweckmässiger wäre, die kantonale Schutzzone zu erweitern.

Die Abteilung Lärmschutz der Dienststelle uwe weist Sie darauf hin, dass bei der Zuweisung in die reine Wohnzone die Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe II einzuhalten sind. Im Vorprüfungsverfahren ist die Einhaltung dieser Werte nachzuweisen.

5.7 Umgang mit Bauzonen der 2. Etappe

- *Oberrüti (Abbildung 18)*

Mit der Festlegung der Gestaltungsplanpflicht kann auf die Etappierung der Bauzonen verzichtet werden.

- *Althof (Abbildung 19)*

Kann die Erschliessung nicht sichergestellt werden, so ist es zweckmässig, die Parzelle Nr. 2967 der benachbarten Grünzone zuzuweisen. Der Verzicht auf die Etappierung der Bauzone ist nachvollziehbar.

Bisher waren die Bauten entlang der Untermattstrasse in der zweigeschossigen Wohnzone AZ 0.35. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, die bereits bebauten Parzellen auf der Höhe der Grünzone in die Wohnzone mit einer AZ von 0.30 zuzuweisen (Diese Änderung wird im Planungsbericht nicht kommentiert). Zudem ist eine zu kleingliedrige Zonierung nicht zweckmässig. Wir empfehlen Ihnen, die Zone der zweiten Etappe ebenfalls der zweigeschossigen Wohnzone mit einer AZ von 0.35 zuzuweisen.

5.8 Erweiterung Siedlungsgebiet

- *Felmis (Abbildung 20), Langensand (Abbildung 21), Spissenegg (Abbildung 22)*

Die Siedlungserweiterungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Es sind die Planungswerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten (vgl. Stellungnahme der Dienststelle uwe).

5.9 Erweiterung Landwirtschaftszone

- *Langensand (Abbildung 23 links), St. Niklausen (Abbildung 23), EAWAG (Abbildung 24)*

Die Erweiterungen der Landwirtschaftszone sind nachvollziehbar und unter dem Aspekt des nicht ausgewiesenen Bedarfs für öffentliche Bauten vertretbar. Sie könnten jedoch unter Berücksichtigung unserer Ausführungen in Ziff. 3 möglicherweise als neue Wohnzone vorgesehen werden. Die Eingliederung in die Landschaft ist jedoch zu prüfen.

- *Langensand, Parzelle Nrn. 12 und 902 (Abbildung 25)*

Eine kleinräumige und parzellenweise Zuweisung der Nutzungszonen ist grundsätzlich nicht zweckmässig. Die Unterbrechung der Landhauszone durch die Landwirtschaftszone ist in diesem Ortsteil nicht raumplanerisch begründet. Mit einem Eigentümerwechsel können sich die Bedürfnisse ändern. Wir beantragen Ihnen daher, die Parzellen Nrn. 12 und 902 wie bisher in der Bauzone zu belassen.

- *Rütiwald (Abbildung 26)*

Kann die Erschliessung nicht sichergestellt werden, so ist es zweckmässig, die Parzelle Nr. 661 der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Waldlichtung war bisher der Freihaltezone zugewiesen, neu wird die Fläche zwischen der Uferzone und dem Wald der Landwirtschaftszone zugewiesen. (Diese Änderung wird im Planungsbericht nicht kommentiert.)

- *Rainli (Abbildung 27)*

Kann die Erschliessung tatsächlich nicht sichergestellt werden oder besteht die Gefahr von Rutschungen, so ist es zweckmässig, die Parzelle Nr. 1679 der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Wir gehen davon aus, dass die bestehenden Gebäude, nach der Reduktion der Bauzone, einen genügenden Abstand zur Landwirtschaftszone aufweisen.

5.10 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

- Rüteli, Nr. 30 (Abbildung 28)

Die Dienststelle vif weist Sie darauf hin, dass beim Ausbau der Badeanlage Rüteli gleichzeitig der Rütelibach renaturiert werden kann. Die Deltabildung darf jedoch nicht behindert werden.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kastanienbaum/Örtlistein, Nr. 34.

- Kastanienbaum / Örtlistein, Nr. 34 (Abbildung 29)

Die Dienststelle vif weist Sie darauf hin, dass bei Veränderungen im Umfeld des Baches die Deltabildung nicht behindert werden darf.

Die Dienststelle uwe beantragt Ihnen, auf die Ausscheidung der Zone für Sport und Freizeitanlagen zu verzichten und die Fläche in der Uferschutzzone zu belassen.

Wir können das Bedürfnis der Gemeinde, einen geordneten und kontrollierten Seezugang für die Bevölkerung bereitzustellen, wie auch das Schutzbedürfnis, wie es die Dienststelle uwe formuliert, nachvollziehen. Mit der Koordination der Erholungs- und Freizeitanlagen gemäss dem Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel sollte ein Konsens zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen gefunden werden können. Der Seezugang sollte daher auch im vorliegenden Gebiet möglich sein. Die Schutzbedürfnisse der Dienststelle uwe sind jedoch in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Zudem sind wir der Meinung, dass mit dem neuen, öffentlichen und kontrollierten Seezugang der Druck auf andere ebenfalls schützenswerte Gebiet nachlassen wird. Daher können wir den Antrag der Dienststelle uwe nicht vollständig unterstützen.

- Spitz, Nr. 16 (Abbildung 30 links)

Die Zuweisung des Pumpwerkes von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen in die Zone für öffentliche Zwecke liegt im Ermessen der Gemeinde. Wir gehen davon aus, dass der Bedarf für den bisherigen Zonenzweck *Freizeitanlagen* nicht mehr gegeben ist. Wir weisen Sie darauf hin, dass das Pumpwerk nicht zwingend in der Bauzone liegen muss.

- Winkel, Nr. 36 (Abbildung 30 rechts)

Die Dienststelle uwe weist auf die hohen Naturwerte in diesem Uferabschnitt hin. Sie beantragt Ihnen daher, auf eine Nutzungsintensivierung zu verzichten.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kastanienbaum/Örtlistein, Nr. 34.

5.11 Freihaltezone, Grünzone, Naturschutzzone

Die Gemeinde verzichtet neu auf die Ausscheidung der Freihaltezone. Innerhalb des Siedlungsgebietes werden die Flächen der Grünzone und ausserhalb des Siedlungsgebietes der Landwirtschaftszone zugewiesen. Grundsätzlich ist es möglich, auf die Freihaltezone zu verzichten. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass es sich bei der Grünzone – im Gegensatz zur Freihaltezone - um eine Bauzone handelt. Grenzt die Grünzone an Wald, ist daher das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

- Biregg, Nr. 54 (Abbildung 31)

Die Zuweisung der Fläche in die Grünzone ist zweckmässig. Wir beantragen Ihnen jedoch, den Zonenzweck für die Spielplatznutzung (inkl. der notwendigen Installationen) zu öffnen.

- Felmis, Nr. 57 (Abbildung 32)

Wir begrüssen die Absicht, die Freizeitnutzung auf der Horwerhalbinsel zu differenzieren. Die Zweckbestimmung lässt jedoch sehr viel Interpretationsspielraum für die künftige Nutzungsintensität zu. Der Grünzone Felmis kann daher nur auf Grundlage einer verbindlichen und kon-

kreten Nutzungsbeschreibung zugestimmt werden. Mit dem Vorprüfungsgesuch ist daher die Nutzungsvorstellung der Grünzone Felmis in einem Bebauungs- resp. Gestaltungsplan darzulegen. Die Grünzone ist daher auch der Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht zu unterstellen.

Die Dienststelle vif weist Sie darauf hin, dass gemäss der Siegfriedkarte im Bereich der neuen Grünzone eingedolte Gewässer vorhanden sind. Die Gewässer sind im Zonenplan darzustellen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen (Offenlegung).

Die Dienststelle lawa, Abteilung Landwirtschaft, weist sie darauf hin, dass die Nutzung der Grünzone im Bedarfsfall der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt und damit für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden kann.

Die Dienststelle uwe stellt fest, dass der bestehende naturnahe Weiher in den Zweckbestimmungen nicht erwähnt ist. Im Rahmen der Gesamtplanung ist die Integration dieses Weihers sicher zustellen. Wir können den Antrag der Dienststelle uwe unterstützen.

- *Unterhasli, Nr. 58 (Abbildung 33)*

Die Änderungen liegen im Ermessen der Gemeinde.

- *Althushof, Nr 61 (Abbildung 34)*

Die Dienststelle vif weist Sie darauf hin, dass bei der Neuerstellung eines Weges die gesetzlichen Abstände zum Althusbach einzuhalten sind.

- *Stutz, Nr. 52 (Abbildung 35)*

Die Änderungen liegen im Ermessen der Gemeinde.

5.12 Schutzzonen und überlagerte Schutzzonen

- *Ennethorw - Hergiswil (Abbildung 36)*

Die Dienststelle vif beantragt Ihnen, die Radverkehrsanlage entlang der K19 nicht der Naturschutzzone zuzuweisen. Der Radweg soll weiss dargestellt werden. Wir unterstützen den Antrag der Dienststelle vif

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Bootshafen in Ziff. 8.

- *Tanegg (Abbildung 37)*

Keine Vorbehalte.

- *Allmend (Abbildung 38)*

Mit der Umsetzung des Freiraumkonzeptes für die Luzerner Allmend leistet die Gemeinde Horw ihren wichtigen Beitrag an die Gesamtplanung der Allmend, was wir sehr begrüßen.

- *Rüteliwald (Abbildung 39)*

Keine Vorbehalte.

- *Oberrüti, Stirnrüti (Abbildung 40)*

Die Naturschutzzone in der Stirnrüti ist gemäss den Angaben der Dienststelle uwe zu korrigieren.

- *Stutz (Abbildung 41)*

Die Waldeinbuchtung soll aufgewertet werden und als siedlungsnahes Naturerlebnisareal der Bevölkerung bereit gestellt werden. Wir begrüßen das neue Angebot für die naturnahe Erholung.

5.13 Bootshafen

Wir verweisen auf die Ausführungen zum Bootshafenkonzept in Ziff. 8.

6. Bau- und Zonenreglement

6.1 Allgemein

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde wurde grundsätzlich überarbeitet. Auffallend ist, dass im BZR alle Verweise auf die übergeordnete Gesetzgebung gestrichen wurden. Grundsätzliche begrüßen wir ein schlankes BZR und es ist zweckmässig, Redundanzen zu vermeiden. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Bedürfnisse des Endbenutzers (Grundeigentümer, Bauherr, Architekt) nicht aus den Augen gelassen werden sollen. Der bisherige Aufbau des BZR bot auch Nichtfachleuten eine komplette Übersicht über die eigentümerverbindlichen Bauvorschriften auf kommunaler und kantonaler Ebene. Der neue Vorschlag setzt eine vertiefte Kenntnis des kantonalen Planungs- und Baugesetzes voraus. Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, wie die „Kundenfreundlichkeit“ auch im neuen Reglement zweckmässig sichergestellt werden kann.

6.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Wir verweisen auf die Ausführungen in Ziff. 6.1.

Art. 3 Störintensität

Wir begrüßen die klare und zentrale Definition der Störintensität. Damit kann auf eine Wiederholung bei den jeweiligen Nutzungszonen verzichtet werden. Soweit die Störung vom Umweltrecht erfasst wird (insbesondere Lärm), ist wegen der abschliessenden Gesetzgebung des Bundes kein Platz für kommunale Regelungen. Die vorgesehene Regelung befasst sich deshalb zu Recht mit anderen, raumplanungsrechtlich orientierten Aspekten (Verkehr, Öffnungszeiten etc.).

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

Bei der Auflistung der Zonen handelt es sich nur um die Grundnutzungszonen. Die Grün- und die Uferschutzzone wird zweckmässigerweise der ES III zugeordnet.

Art. 5, 6 und 7 Zentrumszonen, Art. 8 Wohnzonen

Keine Vorbehalte.

Art. 9 Kernzonen Dorf und Winkel

Abs. 2 letzter Satz: Grundsätzlich sollte in begründeten Fällen und bei einer gesamthaft besseren Lösung vom BZR abgewichen werden können.

Art. 10 Spezialzone Tourismus

Abs.1: Bezüglich der Zonenbezeichnung verweisen wir auf unserer Ausführungen in Ziff. 5.4. Die Öffnung des Zonenzwecks in Richtung eines grösseren Wohnanteils erachten wir als problematisch. Die Quantifizierung mit *untergeordnetem Masse* kann einen Anteil von 0 bis 49 % bedeuten! Wir beantragen Ihnen, den Wohnanteil quantitativ festzulegen. Soll ein höherer Wohnanteil in diesen Gebieten möglich sein, ist zu prüfen, ob diese Flächen der Wohnzone zugewiesen werden können.

Abs. 5: Die Anforderungen an die Eingliederung in die Landschaft sind begrüßenswert. Wir beantragen Ihnen jedoch, den Beizug einer externen Fachperson (Institution, Gremium) bei

der Beurteilung vorzusehen, resp. das Vorhaben vorgängig beurteilen zu lassen. Allenfalls kann die in Art. 44 erwähnte Kommission diese Aufgabe übernehmen.

Art. 11 Arbeits- und Wohnzonen

Keine Vorbehalte.

Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise

Wir verweisen auf die Ausführungen in Ziff.5.4.

Art. 13 Arbeitszonen, Art. 14 Arbeitszone Sand und Kies, Art. 15 Zone für öffentlich Zwecke

Keine Vorbehalte.

Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Art. 17 Grünzone

Keine Vorbehalte.

Art. 18 Landwirtschaftzone

Keine Vorbehalte

Art. 19 Übriges Gebiet B, Art. 20 Übriges Gebiet C

Keine Vorbehalte.

Art. 21 Abbauzone

Die Dienststelle uwe beantragt Ihnen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: *Mindestens 15% der Fläche des gesamten Rekultivierungsperimeters sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern.* Wir unterstützen den Antrag der Dienststelle uwe.

Art. 22 Uferschutzzone

Keine Vorbehalte.

Art. 23 Kommunale Naturschutzzone

Wir können den Antrag der Dienststelle uwe zur Änderung des Abs. 5 nicht unterstützen. Massnahmen für die Erreichung des Schutzzieles müssen möglich sein.

Die Dienststelle uwe beantragt Ihnen, den Art. 23 wie folgt zu ergänzen: *Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig.* Wir unterstützen den Antrag der Dienststelle uwe.

Art. 24 Landschaftsschutzzone

Die Dienststelle uwe beantragt die Streichung des dritten Absatzes. Die Begründung der Dienststelle uwe ist für uns nachvollziehbar.

Art. 25 Riedschutzzone

Keine Vorbehalte.

Art. 26 Naturobjekte und Parkanlagen

Wir verweisen auf die Ausführungen in Ziff. 9 (Plandarstellung).

Art. 27 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Grundsätzlich wäre die Darstellung der Aussichtspunkte im Zonenplan zweckmässig.

Art. 28 Gestaltungsplan

Keine Vorbehalte.

Art. 29 Gestaltungsplanpflicht

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 5.

Art. 30 Abstellflächen für Fahrzeuge, Art. 31 Zusammenbau

Keine Vorbehalte.

Art. 32 Unter- und Attikageschosse in Hanglagen, Art. 33 Ergänzende Höhenmasse

Keine Vorbehalte.

Art. 34 Allgemeine Anforderungen

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 5. Im Weiteren unterstützen wir den Antrag unter Ziff 4.1 der Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege und Archäologie für die Erreichung von qualitätvollen Lösungen.

Art. 35 Aufschüttungen und Abgrabungen, Art. 36 Dachgestaltung

Keine Vorbehalte.

Art. 37 Technische Anlagen, Art. 38 Landschaftliche Eingliederung

Keine Vorbehalte.

Art. 39 Kulturobjekte

Die Kantonale Denkmalpflege und Archäologie formuliert und begründet in ihrer Stellungnahme detailliert ihre Anträge zum Umgang mit den Kulturobjekten in Ihrer Gemeinde. Wir unterstützen die Anträge und ersuchen Sie, diese in geeigneter Form in der Nutzungsplanung umzusetzen.

Art. 40 Baumaterialien, Art. 41 Spielplätze

Keine Vorbehalte.

Art. 42 Abstellflächen für Kehrrichtgebände und Kompostieranlagen

Keine Vorbehalte.

Art. 43 Rechtsmittel, Art. 44 Zuständige Behörde, Kommissionen, Art. 45 Gebühren

Keine Vorbehalte.

Art. 46 Ausnahmen, Art. 47 Strafbestimmungen,

Wir unterstützen den Antrag der Kantonale Denkmalpflege und Archäologie für die Präzisierung der Ausnahmebestimmungen. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe müssen sich die Ausnahmebestimmungen in Abs. 2 auf die Art. 23, 25 und 26 beziehen.

Art. 48 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Keine Vorbehalte.

Anhang 1

Keine Vorbehalte.

Anhang 2

Keine Vorbehalte.

Anhang 3

Keine Vorbehalte.

7. Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel

Mit der Intensivierung der Erholungsnutzung auf der Horwer Halbinsel ist der Bestand des eigenständigen Jagdreviers Horw-Biregg in Frage gestellt. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa, Abteilung Fischerei und Jagd.

Thema 3: Seebucht / Seestrasse

Die Machbarkeit einer Tempo-30 Zone ist noch abzuklären. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

Thema 7: Verkehr und Parkierung

Die Buslinie 21 führt ab dem Kreisel Bahnhof über den Kreisel Steinibach.

8. Bootshafenkonzept

Die Dienststelle vif beantragt Ihnen, den neuen Parkplatz des Bootshafens in Ennethorw über die Seeblickstrasse zu erschliessen. Im Weiteren äussert die Dienststelle vif Bedenken bezüglich der Eignung des Standortes für einen Bootshafen in Ennethorw. Im Bereich des geplanten Bootshafens münden der Schwesternberg- und der Scheidehaldenbach in den Vierwaldstättersee. Bei Hochwasser führen beide Fliessgewässer viel Geschiebe und Feinstoffe mit. Wir beantragen Ihnen, die Vorbehalte der Dienststelle vif in der weiteren Planung zu berücksichtigen und im Vorprüfungsverfahren zu beantworten.

Die Abteilung Fischerei und Jagd der Dienststelle lawa begrüsst den dezentralen Ansatz und stellt grundsätzlich für alle Standorte die fischereirechtliche Bewilligung in Aussicht.

Die Dienststelle uwe formuliert verschiedene Anträge zum Bootshafen Winkel, Ennethorw und Kastanienbaum (vgl. Stellungnahme der Dienststelle uwe vom 30. Januar 2008). Die grössten Vorbehalte äussert sie gegenüber dem Bootshafen Ennethorw. Wir beantragen Ihnen, die Vorbehalte der Dienststelle uwe in der weiteren Planung in geeigneter Form zu berücksichtigen und im Rahmen der Vorprüfung die Umsetzungsvorschläge darzulegen.

9. Weitere Aspekte

9.1 Waldrecht

Generell ist bei den neuen Zonen die Notwendigkeit einer Waldfeststellung zu prüfen. Insbesondere bei den ehemaligen Freihaltezonen, die neu der Grünzone zugewiesen werden, sind einige Mängel festzustellen. Die Waldfeststellung für die besagten Flächen ist noch vor der öffentlichen Auflage zu veranlassen. Das Waldfeststellungsverfahren ist sodann mit dem Ortsplanungsverfahren mit einer gemeinsamen öffentlichen Auflage zu koordinieren.

9.2 Wildruhezonen

Die Abteilung Fischerei und Jagd der Dienststelle lawa beantragt Ihnen, in den geeigneten Gebieten Wildruhezonen auszuscheiden. Wir verweisen auf die Stellungnahme dieser Fachbehörde und ersuchen Sie, das berechtigte Anliegen zu prüfen.

9.3 Naturgefahren und öffentliche Gewässer

Die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung ist noch nicht erfolgt. Diese Umsetzung ist im Vorprüfungsverfahren zwingend nachzuweisen. Die Dienststelle vif weist Sie darauf hin, dass im Einflussgebiet des Steini- und Schlundbaches zusätzlich die Flutwellenkarte zu berücksichtigen ist. Zudem ist der erforderliche Raumbedarf für die Fliessgewässer zu beachten.

9.4 Lärmschutz

Die Dienststelle uwe beantragt Ihnen, einen Artikel zum Bauen in lärmvorbelasteten Gebieten aufzunehmen. In ihrer Stellungnahme hat sie dazu einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet. Ebenfalls sind allfällige Aufstufungen zu erwähnen.

9.5 Risikovorsorge

Die Dienststelle uwe weist darauf hin, dass bereits in der Nutzungsplanung die Anliegen aus der Störfallverordnung Beachtung finden sollen. Diese Thematik sollte im Interesse der Gemeinde aufgenommen und in die weiteren Planungsarbeiten einbezogen werden.

9.6 Siedlungsentwässerung

Im Vorprüfungsverfahren sind die Auswirkungen der Zonenplanänderungen auf das GEP aufzuzeigen.

9.7 Verkehr

Gebiet Seefeld: Gemäss den Aussagen auf Seite 12 und 13 des Planungsberichtes soll die Kantonsstrasse zwischen Rank und Seefeld beruhigt werden. Die Dienststelle vif bezweifelt den Bedarf für diese Massnahme. Seit Inbetriebnahme des Autobahnanschlusses im Schlund hat die Verkehrsmenge in diesem Abschnitt drastisch abgenommen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

9.8 Archäologie

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Kantonsarchäologie und beantragen Ihnen, die Anträge der Kantonsarchäologie zu prüfen.

9.9 Geomorphologische Objekte

Die Dienststelle uwe hat mit Schreiben vom 27. November 2007 alle Gemeinden auf das Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte hingewiesen und um eine Berücksichtigung in der nächsten Zonenplanrevision ersucht. Das gilt namentlich für die Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung. In den zur Vorabklärung eingereichten Unterlagen werden dazu keine Aussagen gemacht. Wir ersuchen Sie, dieses Anliegen zu prüfen und soweit sinnvoll umzusetzen.

9.10 Naturschutzgebiete

Für verschiedene Naturobjekte bestehen Verträge mit den Grundeigentümern. Die Vertragsflächen sollen korrekt im Zonenplan dargestellt werden. Es betrifft dies insbesondere folgende Gebiete: Stirnrüti, Buholzerschwändi, Brust und das Gebiet Rötel. Die Dienststelle uwe kann Ihnen die notwendigen Angaben für die Darstellung im Zonenplan bereitstellen.

9.11 Plandarstellung

Generell ist die Plandarstellung zu überprüfen. Die Farben sind schwierig unterscheidbar und die Vermassung ist kaum lesbar. In der Legende ist die Lärmempfindlichkeitsstufe darzustellen. Auch ist die Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Zonenplan und der Legende darzustellen.

Der statische Waldrand ist gemäss Art. 13 Waldgesetz im Nutzungsplanverfahren festzusetzen und gehört daher nicht zu den orientierenden Planinhalten. Für den Grundeigentümer wäre zudem die Kenntnis über die Inventare der Naturobjekte nützlich. Im Zonenplanentwurf 2007 sind weder Hecken noch geschützte Bäume dargestellt.

C. ERGEBNIS

Die Ortsplanungsrevision ist sehr gut aufbereitet und weist eine hohe Qualität aus. Aus kantonaler Sicht berücksichtigt die vorliegende Revision die kantonale Strategie zur Konzentration des Wachstums in den Hauptentwicklungachsen des Kantons jedoch zu wenig, insbesondere bezüglich eines angemessenen Wohnzonenangebots. Gerne würden wir Ihnen unsere Vorstellungen in diesem Punkt persönlich erläutern und das weitere Vorgehen besprechen.

Im Übrigen ergibt sich aufgrund der vorangehenden Ausführungen, dass die Gesamtrevision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements unter Berücksichtigung der zuvor angeführten Korrekturen, Auflagen und Hinweise recht- und zweckmässig und damit eine Genehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann. Eine abschliessende Beurteilung im Rahmen des ordentlichen Vorprüfungsverfahrens bleibt jedoch vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Cüneyd Inan

Gebietsmanager
Tel. direkt 041 228 51 86
cueneyd.inan@lu.ch

Dr. iur. Sven-Erik Zeidler

Dienststellenleiter

Beilagen:

Kopien aller Stellungnahmen

Kopien an:

- Regionalplanung Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (3)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (3, inkl. Akten)